

die Wissenschaft jedes Gesetzes bei Jedem präsumirt werden soll, würde er allerdings bestraft werden müssen. Ich habe aber das Zutrauen zu den Behörden; daß sie einen solchen Fall zu den strafbaren nicht rechnen werden, sondern daß, wenn er sich ereignen sollte, man den Mann mit der Entschuldigung, daß er jene Bestimmung des Gesetzes nicht gekannt habe, hören, zwar das Grundstück besteuern, aber ihn nicht bestrafen wird. Es können viele andere dergleichen Fälle noch vorkommen: Es hat Jemand eine untragbare Felsenfläche; es fällt ihm ein, Erde hinaufzutragen und einen Versuch zu machen, ob er Etwas dort erbauen kann. Er erbaut auch wirklich eine Kleinigkeit, zeigt es aber aus Unkenntniß des Gesetzes der Steuer nicht so gleich an; und ehe er es thut, ist ein Wolkenbruch gekommen, der die ganze Erde wieder herunter geschwemmt hat. Nun fragt es sich, ist der Mann strafbar? Würde man mich fragen, so würde ich getrost sagen: Nein. — Diese schonende Anwendung des Gesetzes ist es, von welcher ich hoffe, daß sie künftig stattfinden wird. Die Kenntniß so specieller Bestimmungen kann, zumal bei den Landleuten, nicht mit solcher Bestimmtheit vorausgesetzt werden, wie etwa die Kenntniß des Gebotes: du sollst nicht stehlen, oder du sollst nicht tödten. Hier ist eine milde Beurtheilung der Rechtsunwissenheit unumgänglich nothwendig, und in der Erwartung, daß man diese Milde üben werde, stimme ich mit der Majorität.

v. Polenz: Zur Widerlegung. In dem, was der Herr Referent auf meine Aeußerung entgegnete, die ich bloß als eine solche erklärte, welche meine Abstimmung motiviren sollte, hat er das Unwesentliche zum Wesentlichen erhoben. Ich sagte nur, daß ich ein Feind von dem sonstigen inquisitorischen Verfahren der Steuerbehörde sei und nicht wünschen könne, daß der Eigenthümer verpflichtet werde, sich selbst anzuzeigen. Wenn ich der frühern Steuerverwaltung harte Grundsätze vorwarf, so war das ein Nebensatz, den ich aussprach, weil auch im Deputationsgutachten angeführt wird, daß der Satz schon früher gegolten habe. Was Herr Referent bemerkte, daß es hauptsächlich neu entstandene Steuerobjecte wären, deren Verschweigung strafbar sein würde; da muß ich sagen, daß solche Objecte meist nur Häuser sein können, und Häuser können nicht verschwiegen werden bei einiger Aufmerksamkeit der Behörden, auch noch aus dem Grunde, weil sie bei der Brandcasse eingeschrieben werden müssen: soiglich schien es nicht dringend, hier Bestrafung auszusprechen. Sollte ich das, was der verehrte Herr Staatsminister entgegnete, widerlegen, so würde ich anführen, daß nach dessen Auslegung die milde Beurtheilung eines Vergehens auch allezeit dessen Billigung enthalte. Das ist nicht die Meinung der Minorität, sondern sie will eine große Zahl von Leuten vor unnützen Denunciationen, Kosten und Belästigung schützen; das ist wenigstens mein Grund gewesen, weshalb ich mich für Wegfall des letzten Satzes bestimmen werde; ich bin noch nicht eines Andern überzeugt worden. Sehr gern gebe ich zu, daß, wie Se. Königliche Hoheit bemerkte, die Strafzahlung von einer bestimmten Frist an stattfinden müsse.

Staatsminister v. Zeschau: Ich bin weit entfernt, der Minorität diese Meinung unterlegen zu wollen, aber ich habe

bloß angedeutet, wie sich die Sache factisch gestalten und angesehen werden wird. Denn wird diese Bestimmung nicht aufgenommen, so wird es den Anschein gewinnen, als wolle man eine unrechtmäßige Handlung, denn anders kann ich sie nicht nennen, legalisiren.

D. Großmann: Niemals werde ich mich für Begünstigung des dolus erklären, allein die Gründe scheinen mir immer noch nicht hinreichend widerlegt zu sein. Einmal ist das öffentliche Steuerinteresse durch tausend Controlen von allen Seiten sichergestellt; nicht bloß die eigentliche Steuerbehörde hat darauf zu sehen, daß kein Grundstück unbesteuert bleibt, sondern es sind auch in dieser Paragraphe alle öffentlichen Beamten ausdrücklich darauf hingewiesen und dazu verpflichtet, um steuerbare Grundstücke, die sie als solche kennen lernen, welche noch nicht besteuert sind, zur Anzeige zu bringen. Ich setze hinzu, alle Nachbarn, welche wissen, daß einer ihrer Mitnachbarn ein unbesteuertes Grundstück besitzt, werden von selbst sich zur Anzeige gedrungen fühlen, weil natürlich jede Hinterziehung einer Steuer eine Last auf die andern wirft. Insofern scheint mir also eine solche Bestimmung nicht nöthig zu sein. Dazu kommt noch 2): das Steuerobject ist von einer Beschaffenheit, daß es gar nicht verborgen werden kann. Beim Grundbesitz gibt's ja gar kein Geheimniß; die Art der Benutzung, das Dasein des Steuerobjects, Alles ist öffentlich und unter Jedermanns Augen. Hier ist es etwas ganz Anderes, als bei beweglichen Gegenständen, wo allerdings Defraudationen vorkommen können. Wenn hier Jemand Etwas verbergen will, um sich dem Zahlen zu entziehen, so handelt er jedenfalls unrecht. Dann kommt mir aber auch die Verpflichtung zur Selbstanzeige bedenklich vor in moralischer Hinsicht; die Forderung ist unnatürlich, man legt damit einen moralischen Zwang auf, der für das sittliche Wohl einer sehr großen Zahl von Staatsbürgern sehr gefährlich sein wird. Ehe man sich selbst gesteht, daß man schuldig ist, dieses oder jenes als Steuereinheit anzuerkennen, oder ehe man sich entschließt, es sogar anzuzeigen, wird ein großer Kampf bei den Einzelnen entstehen und eine Gewissensbeschwerung, deren Ausgang sich nicht allemal mit Sicherheit vorherzusagen läßt. Dieser Kampf wird um so mehr zu entschuldigen sein, wenn z. B. ein Kiehorst durch Meliorationen kostspieliger Art erst zum Ertrage gebracht worden ist; es kann vielleicht Jemand 100 Thlr. darauf gewendet haben, ehe er einen Nutzen von 10 Thlr. zieht. Soll man nun einem solchen geradezu zumuthen, den Zeitpunkt, wo er sein kleines Capital durch die Benutzung des Bodens hereinzubekommen hofft, durch Anzeige bei der Steuer vielleicht noch 10 bis 20 Jahre weiter hinauszurücken auf eine unbestimmte Zukunft? Es wird durch solche Bestimmung, glaube ich, manche Beschränkung des Strebens nach Verbesserungen hervortreten, und Mancher zu einer Sünde verführt werden, der er, wenn die Sache beim Alten bliebe, nicht ausgefetzt gewesen wäre.

Referent Bürgermeister Schill: Ich muß mir nochmals erlauben, auf diese letzten Bedenken das Wort zu ergreifen. Den ersten Einwurf übergehe ich, der zweite war der, daß ein Steuerobject sicher sich vor Jedermann darstelle. Das ist sehr richtig, es